

Merkblatt

Gesetzliche Regelungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

1. Rechtsvorschriften nach § 72 a SGB VIII

Der § 72 a des Sozialgesetzbuch VIII zur Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) verlangt die Überprüfung der persönlichen Eignung von Personen, die in der Kinder- und Jugendhilfe tätig werden. Das heißt, die Träger von Jugendarbeit müssen durch Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses sicherstellen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen Kindesmissbrauch oder anderer Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt wurden. Das gilt in jedem Fall für hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendhilfe (sog. Fachkräfte).

2. Änderung des Bundeszentralregistergesetzes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen – Erweitertes Führungszeugnis

Der Deutsche Bundestag hat im Jahr 2009 Änderungen des Bundeszentralregistergesetzes beschlossen, welche den Schutz von Kindern und Jugendlichen verbessern. Das Gesetz sieht die Überprüfung der persönlichen Eignung durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnis vor und gibt in weit größerem Umfang als bisher Auskunft darüber, ob Personen wegen bestimmter Sexualdelikte an Kindern und Jugendlichen vorbestraft sind. Es werden nunmehr auch sexualstrafrechtliche Verurteilungen im niedrigen Strafbereich ausgewiesen. Auf Antrag wird das erweiterte Führungszeugnis seit dem 01.05.2010 für Personen erteilt, die beruflich oder ehrenamtlich Minderjährige beaufsichtigen, erziehen oder ausbilden.

3. Schleswig-Holsteinische Regelungen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit

Das Landesjugendamt und die Sportjugend Schleswig-Holstein haben folgende Vereinbarung geschlossen. Sie gilt analog für die Kreisjugendämter und deren Zuständigkeitsbereich der Vereine.

- a) Für alle hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Jugendarbeit muss vor Aufnahme der Tätigkeit ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis eingeholt werden und alle 5 Jahre aktualisiert werden.
- b) Die Vorlage eines Führungszeugnisses für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Jugendarbeit ist nicht notwendig. Bei diesen handelt es sich nicht um (hauptberufliche) Fachkräfte im Sinne des §72 Abs. 1 S.1 SGB VIII, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeiten eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben.

4. Antragsverfahren

Alle Führungszeugnisse müssen von den jeweiligen Personen bei ihrem Amt beantragt werden.

Stand: 27.08.2010